

## Informationen über die Gebührenpflicht regelmäßiger Kontrollen

Die Veterinärbehörden sind gesetzlich verpflichtet, in Lebensmittelunternehmen und deren Betriebsstätten die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften durch regelmäßige Überprüfungen (Kontrollen) und Probenahmen zu überwachen. Die Häufigkeit dieser regelmäßigen Kontrollen richtet sich dabei nach der Risikoklasse, in die ein Betrieb u. a. aufgrund seiner Produktionsabläufe, der verarbeiteten Materialien und nicht zuletzt den Ergebnissen der letzten Kontrollen nach einheitlichen Vorgaben für das Land Nordrhein-Westfalen eingestuft ist.

Die Landesregierung NRW hat durch die 30. Verordnung zur Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 26.04.2016 (GV. NRW. 2016 S. 236), die zum 14.05.2016 in Kraft getreten ist, dafür gesorgt, dass für diese risikoorientierten Regelkontrollen, die bisher kostenfrei durchgeführt wurden, nunmehr Gebühren erhoben werden müssen. Die Höhe der anfallenden Gebühren richtet sich nach der Dauer der regelmäßigen Kontrollen.

Nach den Tarifstellen 23.0.4.1.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung werden für die Regelkontrollen Gebühren in folgendem Umfang erhoben:

- ▶ Durchführung einer Überprüfung, die vor Ort einen **Zeitungfang von 60 Minuten nicht überschreitet:**

57,00 € Verwaltungsgebühr zzgl.

20,00 € pauschale Wegstreckenentschädigung

Mit der Verwaltungsgebühr sind erforderliche Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Fahr- und Wartezeiten abgegolten.

bitte wenden!

- ▶ Durchführung einer Überprüfung, die vor Ort einen **Zeitraum von 60 Minuten überschreitet:**

57,00 € Verwaltungsgebühr für die ersten 60 Minuten zzgl.  
20,00 € pauschale Wegstreckenentschädigung

Alle weiteren Zeiten werden nach Aufwand abgerechnet. Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Fahr- und Wartezeiten werden dem Zeitaufwand hinzugerechnet. Der Zeitaufwand wird für jede angefangene 15 Minuten mit folgenden Personalkosten abgerechnet:

14,25 € für einen Lebensmittelkontrolleur  
19,50 € für einen Tierarzt

Bei Kontrollen außerhalb der üblichen Dienstzeiten (hier: zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr), wird ein Aufschlag von 25 % fällig, bei Kontrollen an Sonn- und Feiertagen ein Aufschlag in Höhe von 50 %.

Die Kontrollen werden im Gebiet des Kreises Heinsberg vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Kreisverwaltung Heinsberg durchgeführt. Von dort erhalten die betroffenen Unternehmer nach der Kontrolle zukünftig ihren schriftlichen Gebührenbescheid. Im Anschluss an die Plankontrolle wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Kontrolle die Risikoeinstufung des Betriebes überarbeitet.

Hinweis:

Die Lebensmittelunternehmen können die von ihnen zu tragenden Kosten positiv beeinflussen. Eine gute Lebensmittelhygiene, gute Eigenkontrollen und eine gute Dokumentation derselben verringern den Zeitaufwand für eine Kontrolle vor Ort und können die risikobasierte Kontrollhäufigkeit senken.

Sofern noch Fragen zur neuen Gebührenregelung bestehen, wenden Sie sich bitte an den für Ihren Bezirk zuständigen Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung.

**Kreis Heinsberg**  
**Der Landrat**  
**Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**  
**Valkenburger Straße 45**  
**52525 Heinsberg**  
[www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)  
[veterinaeramt@kreis-heinsberg.de](mailto:veterinaeramt@kreis-heinsberg.de)